



**LANDKREIS
SCHMALKALDEN-MEININGEN**
natürlich sportlich

Das Pfändungsschutzkonto

Rechtsanspruch:

Sie als Kunde haben einen Anspruch darauf, dass Ihr bestehendes Girokonto in ein Pfändungsschutzkonto (P-Konto) umgewandelt wird. Nach persönlicher Antragstellung bei Ihrer Bank beträgt die Bearbeitungszeit 3 Geschäftstage. Ein bereits gepfändetes Girokonto kann innerhalb von 4 Wochen ab Pfändung in ein P-Konto umgewandelt werden. Der P-Kontoschutz gilt dann rückwirkend.

Bitte beachten Sie, dass nur **ein** Konto als P-Konto geführt werden darf. Das Führen mehrerer P-Konten ist untersagt. Weiterhin lässt das Gesetz P-Konten nur als Einzelkonten zu. Somit kann ein Gemeinschaftskonto nicht als P-Konto geführt werden, sondern muss zunächst in zwei Einzelkonten aufgeteilt werden.

Ziel:

Ihnen als Schuldner soll auch bei einer Kontopfändung ein ausreichender Betrag zur Sicherstellung der Existenz verbleiben um unabdingbaren Zahlungsverpflichtungen (wie z. B. für Miete, Strom und Lebensunterhalt) weiterhin nachkommen zu können.

Sockelbetrag:

Auf dem P-Konto ist ein Sockelbetrag von 1.133,80 Euro je Kalendermonat grundsätzlich unpfändbar. Achten Sie darauf, dass Sie Ihr P-Konto nur im Guthaben (im Plus) führen.

Erhöhung:

Wenn Sie verheiratet sind und/oder Kinder im Haushalt leben bzw. Sie nachweislich Unterhalt leisten, kann der Sockelbetrag erhöht werden. Das Gesetz sieht hier eine Staffelung vor. Zum Beispiel liegt der Freibetrag bei einer Alleinerziehenden mit 1 Kind im Haushalt bei 1.560,51 Euro, bei einem Ehepaar mit 2 Kindern sind es 2.035,97 Euro. Fließt Kindergeld auf das Konto, erhöhen sich die Freibeträge um die Höhe des empfangenen Kindergeldes. Gleiches gilt, wenn man für Dritte bestimmte Sozialleistungen entgegennimmt (Bedarfsgemeinschaften im Sinne des SGB II und XII, u.a. ALG II, Grundsicherung, Sozialhilfe) oder einmalige Sozialleistungen (z.B. Schulgeld, Klassenfahrten) erhält. Dies gilt jedoch nicht für Nachzahlungen laufender Leistungen.

Erhöhungsbescheinigung:

Voraussetzung für eine Erhöhung des unpfändbaren Freibetrages ist die Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung bei der kontoführenden Bank. Alternativ können Sie bei Ihrem zuständigen Vollstreckungsgericht einen Antrag auf Festsetzung des pfändungsfreien Betrages nach § 850k (4) und (5) Satz 4 ZPO stellen.



Tel 03693 485-0
Fax 03693 485-436 • www.lk-sm.de
poststelle@lra-sm.thueringen.de
(nur einfache Mitteilungen ohne Signatur)

Bankverbindung
Rhön-Rennsteig-Sparkasse
BLZ 840 500 00
Konto 1 305 004 635
IBAN DE12840500001305004635
BIC HELADEF1RRS

Allgemeine Öffnungszeiten:
Montag, Dienstag, Freitag 8.30 – 12.00 Uhr
Donnerstag 8.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.30 Uhr
und nach vorheriger Terminabsprache

Was wird für die Ausstellung einer Erhöhungsbescheinigung benötigt?

1. **eigener Personalausweis sowie ggf. der des Ehepartners**
2. Kontokarte oder Kontoauszug (**IBAN, ggf. BIC**)
3. Nachweis der Unterhaltspflicht:
 - Dokument, dass die Unterhaltspflicht nachweist (**Ehe- , Geburtsurkunde bzw. Vaterschaftsanerkennung**)
 - aktuelles Dokument, dass die Existenz der Kinder und Ehe- bzw. eingetragenen Lebenspartner im Haushalt nachweist (**Meldebescheinigung, Schülerschein, Personalausweis oder ALG II-Bescheid**)
 - Nachweis über die Zahlung von Unterhalt (**Kontoauszüge der letzten 3 Monate**)
4. Nachweis für folgende Leistungen:
 - **Kindergeld** - durch Vorlage des **aktuellen Kontoauszuges**
 - Leistungen zugunsten weiterer Personen in der Bedarfsgemeinschaft – durch Vorlage des **aktuellen Bewilligungsbescheides**
 - Mehraufwandsleistungen für Körper- und Gesundheitsschaden, bevorstehender Eingang einmaliger Sozialleistungen – durch Vorlage des **aktuellen Bewilligungsbescheides**

Verrechnungsschutz:

Werden Kindergeld oder Sozialleistungen einem P-Konto gutgeschrieben, so können Sie als Kontoinhaber innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Gutschrift über diese Beträge auch dann verfügen, wenn das P-Konto im Soll (im Minus) geführt wird. Das Kreditinstitut darf diese Gutschriften nur mit der Kontoführungsgebühr verrechnen. Wenn das gepfändete P-Konto im Soll steht und Arbeitseinkommen oder sonstige Gutschriften erfolgen, fehlt ein entsprechender gesetzlicher Verrechnungsschutz. Dann droht die komplette Einbehaltung Ihres monatlichen Einkommens. In diesen Fällen empfehlen wir, sich dringend entsprechend beraten zu lassen.

Dieses Informationsblatt gibt Ihnen einen allgemeinen Überblick über das Pfändungsschutzkonto. Es ersetzt kein Beratungsgespräch, in welchem die individuellen persönlichen Umstände geklärt werden können. Bitte vereinbaren Sie ggf. einen Beratungstermin mit uns.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen unter der folgenden Telefonnummer zur Verfügung:

03693/485-517

Fax: 03693/ 485-575

Sie erreichen uns per Mail: schuldnerberatung@lra-sm.thueringen.de

**Unsere Anschrift: Landratsamt Schmalkalden-Meiningen
FB Arbeit – Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung
Obertshäuser Platz 1
98617 Meiningen**



Tel 03693 485-0
Fax 03693 485-436 • www.lk-sm.de
poststelle@lra-sm.thueringen.de
(nur einfache Mitteilungen ohne Signatur)

Bankverbindung
Rhön-Rennsteig-Sparkasse
BLZ 840 500 00
Konto 1 305 004 635
IBAN DE12840500001305004635
BIC HELADEF1RRS

Allgemeine Öffnungszeiten:
Montag, Dienstag, Freitag 8.30 – 12.00 Uhr
Donnerstag 8.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.30 Uhr
und nach vorheriger Terminabsprache